

Bericht des Vorstandes zu TOP 11

Bericht des Vorstands der PIERER Mobility AG über den erfolgten Rüberwerb, den Bestand und die Verwendung eigener Aktien gemäß § 65 Abs 3 AktG:

Der Vorstand berichtet gemäß § 65 Abs 3 AktG über den erfolgten Rüberwerb eigener Aktien seit der letzten Hauptversammlung sowie über den Bestand und die Verwendung eigener Aktien.

Mit Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 4. Oktober 2019 wurde der Vorstand der PIERER Mobility AG für die Dauer von 30 Monaten ab Beschlussfassung ermächtigt, eigene Aktien der Gesellschaft sowohl über die Börse als auch außerbörslich auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechtes der Aktionäre zu erwerben und, ohne dass die Hauptversammlung vorher nochmals befasst werden muss, gegebenenfalls diese Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrates einzuziehen. Der Handel mit eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen. Der Anteil der zu erwerbenden Aktien darf 10% des Grundkapitals nicht übersteigen. Der Gegenwert pro zu erwerbender Stückaktie darf jeweils den durchschnittlichen ungewichteten Börseschlusskurs an der SIX Swiss Exchange der vergangenen 10 Handelstage um nicht mehr als 20% unterschreiten oder übersteigen. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, mit ihr verbundener Unternehmen oder für deren Rechnung durch Dritte ausgeübt werden.

Weiters wurde der Vorstand in derselben Hauptversammlung gemäß § 65 Abs 1b AktG ermächtigt, für die Dauer von fünf Jahren ab Beschlussfassung, sohin bis einschließlich 3. Oktober 2024, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien auch auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck zu veräußern oder zu verwenden und hierbei auch das quotenmäßige Kaufrecht der Aktionäre auszuschließen (Ausschluss des Bezugsrechtes) und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise und auch in mehreren Teilen und zur Verfolgung mehrerer Zwecke ausgeübt werden.

In Ausübung der Rückkaufermächtigung (§ 65 Abs 1 Z 8 AktG) hat der Vorstand im Zeitraum vom 22. Oktober 2019 bis zum 06. April 2020 insgesamt 224.043 Aktien zu einem Preis von insgesamt CHF 10.495.998,69 erworben. Dies entspricht etwa 0,99% des Grundkapitals oder einem anteiligen Betrag von EUR 224.043,00.

Der höchste in diesem Zeitraum geleistete Gegenwert je erworbener Aktie betrug CHF 56,60; der niedrigste geleistete Gegenwert je Aktie betrug CHF 23,50. Der gewichtete Durchschnittsgegenwert der im Rahmen des Rückkaufprogrammes erworbenen Aktien im Zeitraum 22. Oktober 2019 bis zum 06. April 2020 betrug CHF 46,8481.

Eine taggenaue Aufstellung der durchgeführten Transaktionen wird wöchentlich auf der Internetseite der Gesellschaft im Bereich Investor Relations veröffentlicht (<https://www.pierermobility.com/investor-relations/aktie/>).

Mit Wirkung ab dem 07. April 2020 wurde das Rückkaufprogramm aufgrund der geänderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen vorläufig ausgesetzt.

Zweck des Erwerbes der eigenen Aktien war insbesondere die Verwendung der eigenen Aktien als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, zur Weiterveräußerung als auch zur

Herabsetzung des Grundkapitals durch Einziehung eigener Aktien.

Über den aktuellen Stand der eigenen Aktien zum 15. Mai 2020 wird der Vorstand in der Hauptversammlung berichten.

Wels, April 2020

Der Vorstand